

Grundsätze

für die Besetzung der Arbeitsgruppe zu den
Forschungsorientierten Gleichstellungs- und Diversi-
tätsstandards (AG FOGD)¹



¹ Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 01.07.2026

§ 1 Aufgabe der AG FOGD

Die AG FOGD (bis 2022 AG FOG) wurde 2009 als Arbeitsgruppe der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingerichtet. Seitdem begleitet und unterstützt sie die Mitgliedseinrichtungen bei der Umsetzung der Gleichstellungs- und (ab 2022 auch der) Diversitätsstandards und spricht Empfehlungen aus.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die AG FOGD besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Mitglied ist der*die für das Thema Gleichstellung und Diversität zuständige Vizepräsident*in der DFG, der*die die AG FOGD einberuft und leitet. Weiter gehören der AG FOGD vier Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Hochschulleitungen, vier Wissenschaftler*innen mit einschlägiger Expertise zur Gleichstellung der Geschlechter und Diversität in der Wissenschaft sowie von Amts wegen der*die Generalsekretär*in der DFG mit beratender Stimme an.
- (3) Eine Vertretung aus dem Kreis der außerhochschulischen Mitglieder der DFG nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen der AG FOGD teil.

§ 3 Verfahren zur Besetzung

- (1) Die per Wahl zu bestimmenden Mitglieder und der ständige Gast werden von der Mitgliederversammlung der DFG gewählt.
- (2) Aus dem Kreis der Hochschulleitungen sind Präsident*innen/Rektor*innen der DFG-Mitgliedshochschulen wählbar. Nach Möglichkeit sollte eine dieser Personen dem HRK-Präsidium angehören. Als Expert*innen sind an Hochschulen tätige Wissenschaftler*innen mit einschlägiger Expertise zur Gleichstellung der Geschlechter und Diversität in der Wissenschaft wählbar.
- (3) Die Wahl erfolgt bezogen auf die Personen; die gewählten Mitglieder der AG FOGD handeln nicht als Repräsentant*innen von Institutionen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Hochschulleitungen endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Amt.
- (5) Bei der Zusammensetzung der gewählten Expert*innen sollte eine angemessene Verteilung der Expertise wie folgt angestrebt werden: drei Personen mit einem Forschungsschwerpunkt zur Gleichstellung (der Geschlechter) bzw. Diversität (in der Wissenschaft) sowie eine Person mit dem Forschungsschwerpunkt Organisationsentwicklung/Hochschulforschung. Bei der Zusammensetzung der gewählten Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Hochschulleitungen sollte eine Ausgewogenheit hinsichtlich des Standortes und der fachlichen Spezialisierung (z. B. TU

vs. Universität) der Hochschulen angestrebt werden. Weitere Diversitätsmerkmale sind ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der AG FOGD beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der AG FOGD aus, wird die Nachfolge im Folgejahr gewählt.
- (2) Für die Wahlen der Expert*innen stellt das Präsidium der DFG Vorschlagslisten auf, die in der Regel für jeden freien Sitz drei Namen enthalten.
- (3) Für die Wahlen der Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Hochschulleitungen und für den ständigen Gast unterbreitet das Präsidium der Mitgliederversammlung jeweils einen Einer-Vorschlag. Erhält die vorgeschlagene Person keine Mehrheit, findet die Nachbesetzung im darauffolgenden Jahr statt.